

Merkblatt № 12

Arbeitnehmerfreizügigkeit

1. Gemeinschaftsprimärrecht ([Artikel 39 EG](#)) und Sekundärrecht ([Dir 68/360](#), [Reg 1612/68](#), [Reg 1251/70](#), [Dir 64/221](#))
2. Persönlicher Anwendungsbereich
 - Arbeitnehmer
 - ‘Arbeitnehmer’ Gemeinschaftsbegriff ([Lawrie-Blum \(Rs. 66/85\)](#)):
 - * Ausführung von Diensten
 - * über eine gewisse Dauer
 - * für einen anderen oder nach Weisung
 - * gegen Bezahlung
 - nicht nur aktuell Angestellte, sondern auch solche, die nach einem Arbeitsplatzverlust in der Lage sind, eine andere Tätigkeit aufzunehmen ([Hoekstra \(Rs. 75/63\)](#)), Arbeitssuche muss tatsächlich stattfinden, um den Status ‘Arbeitnehmer’ zu behalten¹
 - Teilzeit, wenn die Arbeit ‘real’ und nicht minimal/nominal ist (es muss einen ökonomischen Zweck geben): [Levin \(Rs. 53/81\)](#), [Kempf \(Rs. 139/85\)](#), oder auch (zu Studierenden Anrecht auf Sozialleistungen, auf die Arbeitnehmer normalerweise ein Anrecht haben) [Brown \(Rs. 197/86\)](#) – lediglich Nebenbeschäftigung – und [Lair \(Rs. 39/86\)](#) – Unterscheidung zwischen *unreiwilliger* Arbeitslosigkeit (gleiche Behandlung wie die Wiedereinstellung/Wiederbeschäftigung) und jemandem, der Arbeit aufgibt, um eine Weiterbildungsmaßnahme wahrzunehmen (gleiche Behandlung nur, wenn es einen Zusammenhang zwischen vorheriger Arbeit und Studium gibt)
 - Familien (abgeleitet aus dem Verhältnis zum (Wander-)Arbeiter)
 - VO 1612/68: Ehegatte und die Abkömmlinge von weniger als 21 Jahren/Abkömmlinge und abhängige Verwandte der aufsteigenden Linie
 - Ehegatte: nicht Geliebte ([Reed \(Rs. 59/95\)](#)) aber keine Ungleichbehandlung (Ausländer mit stabilen Beziehungen zu *Niederländern* hatten ein Anrecht auf Aufenthaltsberechtigung), muss allerdings nicht unter dem gleichen Dach leben ([Diatta \(Rs. 267/83\)](#)), die Situation von geschiedenen Ehegatten ist unklar ([Baumbast \(C-413/99\)](#) behandelt die Anrechte eines geschiedenen Ehegatten abgeleitet aus den Rechten der Kinder)
 - Abkömmlinge/Verwandte: weite Auslegung, nicht nur gewöhnliche Kinder
 - Recht auf Rückkehr; [Akrich \(C-109/01\)](#)
 - Arbeitgeber von Wanderarbeitern
 - Arbeit mit ökonomischen Zweck
3. Materieller Geltungsbereich
 - Einreiserecht und Aufenthalt ([Dir 68/360](#)):

¹Aus anderen Vertragsvorschriften oder Sekundärrecht, z.B. Unionsbürgerschaft, können sich weitere Rechte ergeben.

- Ausreise, Einreise (mit gültigem Ausweis), Erhalt (5 Jahre, automatisch erneuerbar) einer Aufenthaltsgenehmigung (nach Bestätigung der Arbeit) aber auch für *Arbeitssuche* (*Procureur du Roi v Royer* (Rs. 48/75))
- gültige Aufenthaltsberechtigung kann nicht entzogen werden aus Gründen von *unfreiwilliger Arbeitslosigkeit*
- Zeitarbeiter können eine zeitlich befristete Aufenthaltsgenehmigung bekommen (keine Berechtigung für weniger als drei Monate nötig)
- EuGH: die Aufenthaltsgenehmigung des Arbeiters (und seiner Familie) leitet sich aus dem EGV selbst ab (Art. 39 EC) und ist nicht abhängig von MS-Gesetzgebung (*Royer*); sogar illegale Einreise kann “geheilt” werden durch die Heirat mit einem EG Arbeiter (*MRAX* (C-459/99))
- Zugang zur Arbeit; Gleichbehandlung (VO 1612/68):
 - Abschaffung von Ungleichbehandlung auf der Basis von Staatsangehörigkeit im Hinblick auf
 - * Arbeit (Einschränkung von Bewerbung/Ausschreibungen, besondere Einstellungsverfahren, Ausnahme: Sprachwissen),
 - * Bezahlung,
 - * andere Bedingungen
 - Gleichbehandlung in allen Angelegenheit bezüglich der tatsächlichen Handlungen (Sozialleistungen wie etwa Unterbringung)
 - * Arbeitsbedingungen, art. 7(1) (ausschließlich der Arbeitszeiten in anderen MS für die Berechnung der Ansprüche (*Ugliola* (Rs. 15/69); *Schöning-Kougetebetopoulou* (C-15/96)) oder unterschiedliches Trennungsgeld (*Sotgiu v Deutsche Bundespost* (Rs. 152/73)))
 - * gleiche Sozial- und Steuervergünstigungen, art. 7(2), unabhängig von der Verbindung zum Arbeitsvertrag bei langfristigen Aufenthaltsrecht (5 J) (*Lebon* (Rs. 316/85)) solche, die *den einheimischen Arbeitern grundsätzlich wegen derer objektiven Arbeitnehmerstatus’ oder wegen der alleinigen Tatsache ihres Aufenthaltes im MS-Gebiet gewährt werden* (*Even* (Rs. 207/78)), auch für Familien nach dem Tod des Arbeiters (spezielle Tarifvergünstigungen, Mutterschaftsgeld) (*Reina v Landeskreditbank Bad.-Württemberg* (Rs. 65/81)), Altersleistungen)
 - * Zugang zu Berufsausbildung und Umschulungen, art. 7(3)
 - * Gewerkschaft- und Vertretungsrechte, art. 8
 - * Unterbringung, art. 9
 - Abschaffung von Hindernissen für die Mobilität (Recht des Familiennachzugs, Integration der Familie)
 - * Aufenthaltsrecht der Familie, art. 10 (unabhängig von der Staatsangehörigkeit, jenseits von 21 Jahren ist Abhängigkeit erforderlich)
 - * Arbeit, art. 11 (Ausbildung des Ehegatten muss allerdings vom MS anerkannt sein)
 - * Zugang zu Ausbildung, Berufsausbildung, art. 12 (erleichternde Maßnahmen wie Stipendien fallen unter art. 7(3)), selbst wenn der Arbeiter selbst nicht mehr im MS wohnt (*Echternach/Moritz* (case 389/87) und *Gaal* (C-7/94)), Bleiberecht des Kindes kann dem Erziehungsberechtigten Bleiberecht geben (*Baumbast* (C-413/99))